Vervielfältigung verboten

Vergrößerung nach Flurkarte

Kreis Osnabrück-Land — Gemarkung Hollage

Gemeindebezirk Hollage

Flur 11

Ungef. Maßstab 1:1000 — Vermessungstechnisch richtig.

Kostenbuch Nr. 8089 — Ausgefertigt: Osnabrück, den 8. Juli 1966

Katasteramt

Der Arbeitsgemeinschaft für Stadtebau und Ortsplanung Dr. Jolhammen u. Naber zur Vervielfältigung unter den am 8. Juli 1966 anerkannten Bedingungen erteilt durch das Katasteramt Osnabrück

Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundrissvchms vom 8. Juli 1966

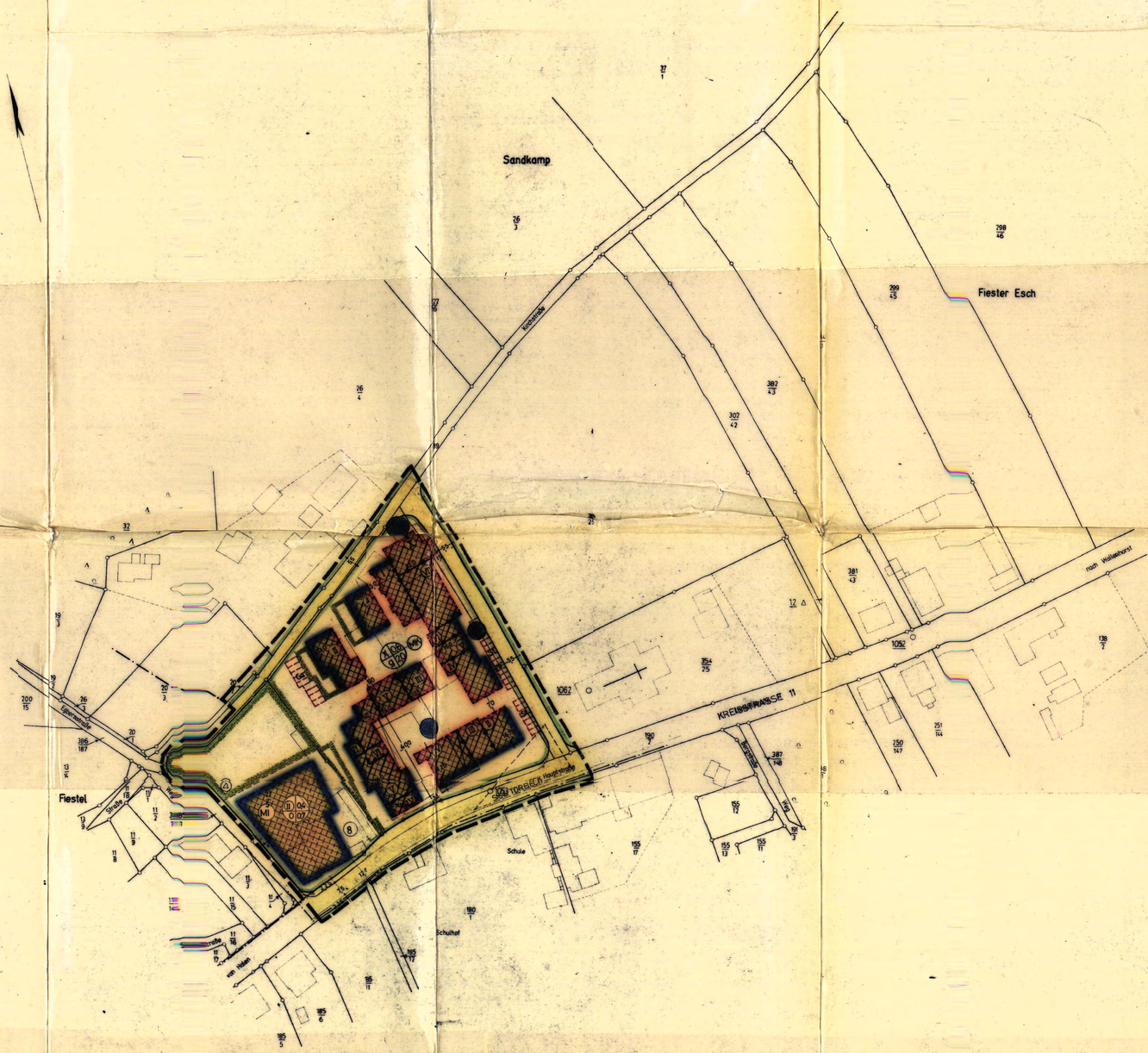

A) GESETZESTEXT GEMÄSS § 9 BBAUG vom 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG vom 26.6.1962 (BGBL I S. 429) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG vom 16.2.1965

I) ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
Nach den Eintragungen im Plan.
Hierbei bedeuten:

1 = Geschoßzahl
(Zahl mit Kreis = zwingend, Zahl ohne Kreis = höchstens
2 = Bauweise (o = offen, g = geschl
3 = Grundflächenzahl GRZ
4 = Geschoßflächenzahl GFZ

Mischgebiet
Kerngebiet — gleichzeitig G Grundflächenzahl

II) SONSTIGE FESTSETZUNGEN

a)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Deckblattes
Baulinie
Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie
Straßenverkehrsfläche
Flächen für Garagen und Stellplätze
Grünfläche
Abgrenzung unterschiedlicher
Trafostation
zu erhaltender Baumbestand

b)
Für die weiteren Festsetzungen die im Plan enthaltenen Bezeichnungen sowie jene, die sich in den zum Plan gehörenden Satzungen befi

b) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
vorhandenes 10-kV-Kabel
Grundstücksbezeichnung
neue Parzellengrenzen (unverbi
Passage
Flugdächer

DECKBLATT NR. 1 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „ORTSMITTELPUNKT" DER GEMEINDE HOLLAGE

LANDKREIS OSNABRÜCK — M = 1:1000

DER RAT DER GEMEINDE HOLLAGE HAT IN SEINER SITZUNG AM 19. DEZ. 1967 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23. 6. 1960 (BGBL. I S. DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

HOLLAGE, DEN 21. FEB. 1969

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

Planungsbüro für Städtebau und Ort Dipl.-Ing. Dr. H. Nolte — W. Johannsen — Gemeindeberat — Kommunalberatu

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 12.7.1965

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 24. FEB. BIS 24. MÄRZ 1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HOLLAGE, DEN 21. FEB. 1969

GEMEINDEDIREKTOR

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 24. FEB. 1969 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE HOLLAGE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

HOLLAGE, DEN 21. FEB. 1969

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung von heute — 25. APR. 1969 — genehmigt worden.
Osnabrück, den 25. APR. 1969
Der Regierungspräsident

DIESES MIT VERFÜGUNG VOM 25. APR. 1969 GENEHMIGTE DECKBLATT HAT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IN DER ZEIT VOM 2. MAI 1969 BIS 2. JUNI 1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HOLLAGE, DEN 21. MAI 1969

GEMEINDEDIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 1. JUNI 1969 — 20. JUNI 1969

HOLLAGE, DEN 21. JUNI 1969

GEMEINDEDIREKTOR

N a c h t r a g No. 1
z u r
S a t z u n g

zum Bebauungsplan No. 9 v. 3.10.1966
Bezeichnung: "Ortsmittelpunkt"
der Gemeinde Hollage, Landkreis Osnabrück.

Aufgrund des § 6 der Niedersächs. Gemeindeordnung v. 4.3.1955 (Nds. GVBL. S. 55) in der z. Z. gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des BBauG v. 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) hat der Rat der Gemeinde Hollage am 21. FEB. 1969..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Deckblatt No. 1 zum Bebauungsplan No. 9 "Ortsmittelpunkt" ist Bestandteil dieser Satzung.

Für die Bebauung des in Flur 11, Gemarkung und Gemeinde Hollage gelegenen Gebietes sind für den im Plan angegebenen Geltungsbereich

a) der Bebauungsplan v. 3.10.1966
b) das Deckblatt No. 1 v. 12.7.1968

verbindlich.

Bebauungsplan, Deckblatt und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Der § 2 der Satzung zum Bebauungsplan No. 9 v. 3.10.1966 erhält folgende Fassung:

1. Im Kerngebiet werden die Ausnahmen nach § 7 (3) BNutzVO zugelassen.

2. Im Mischgebiet werden die Ausnahmen nach § 6 (3) der BNutzVO ausgeschlossen.

3. Die im Plan angegebenen Ausnutzung (10 Vollgeschosse als Höchstgrenze, geschlossene Bauweise, Grundflächenzahl 0,6 und Geschoßflächenzahl 2,0) bezieht sich auf die Parzelle 24/2 als ganze.

§ 3

Der § 4 der Satzung zum Bebauungsplan No. 9 v. 3.10.1966 erhält folgende Fassung:

Seite 2/

Nebenanlagen im Sinne von § 14 der BNutzVO sind zulässig.

§ 4

Gemäß § 9 Abs. 4 und 6 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß

a) für die Gestaltung der in diesem Deckblatt vorgesehenen Baukörper die von der Gemeinde aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung v. 10.11.1936 (RGBL. I S. 938) erlassene Satzung vom 16. DEZ. 1966 und der Nachtrag No. 1 dazu vom 21. FEB. 1969 zu beachten sind,

b) die sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschl. der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 11.7.1968 dargelegt sind.

§ 5

Der § 6 der Satzung zum Bebauungsplan No. 9 v. 3.10.1966 erhält folgende Fassung:

1. Von folgenden Festsetzungen des Deckblattes No. 1 zum Bebauungsplan No. 9 kann gem. § 31 (1) BBauG in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden:

   a) Höhenlage der baulichen Anlagen
   b) Zahl der Vollgeschosse, ohne die festgesetzte Grundflächenzahl und Geschoßflächenzahl zu überschreiten.

2. Befreiungen regeln sich nach § 31 (2) BBauG.

§ 6

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) der Niedersächs. Gemeindeordnung, in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächs. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, ein Zwangsgeld bis zu DM 500,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

Seite 3/

§ 7

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hollage, den 21. FEB. 1969

(Bürgermeister) (Gemeindedirektor)

GEMEINDE HOLLAGE · LANDKREIS OSNABRÜCK ·

Genehmigt
Der Regierungspräsident
Osnabrück, den 25. APR. 1969
I. A.
Oberamtmann

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT OSNABRÜCK

Dieser mit Verfügung vom 25. 4. 1969 genehmigte Nachtrag Nr. 1 zur Satzung zum Bebauungsplan Nr. 9 "Ortsmittelpunkt" hat gem. § 12 BBauG. vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 12. bis 20. Mai 1969 öffentlich ausgelegen.
In Kraft getreten gem. § 12 BBauG. auf Grund der Bekanntmachung vom 12. bis 20. Mai 1969.
Die Bekanntmachung gilt als bewirkt am 20. Mai 1969.

GEMEINDE HOLLAGE · LANDKREIS OSNABRÜCK ·

Hollage, den 21. Mai 1969

Gemeinde Hollage
Der Gemeindedirektor